

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 321/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Dr. med. Jörg S. [REDACTED],
N. [REDACTED] Weg 2, K. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Kultusminister, K. [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. v. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Rinne und Dr. Wurm
am 12. Juli 1990
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 11. Zivilsenats des Schleswig-Holstei-
nischen Oberlandesgerichts in Schleswig
vom 9. November 1989 - 11 U 284/87 - wird
nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 113.330 DM

14

- 3 -

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Die Revision greift das Berufungsurteil nur insoweit an, als es einen Amtshaftungsanspruch wegen der behaupteten Pflichtverletzungen der Klassenlehrerin B. und der Fachlehrerin K. verneint. Auch in diesen Punkten kann die Klage keinen Erfolg haben.

1. Nach den unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Schulsekretärin sowohl der Fachlehrerin als auch der Klassenlehrerin gegenüber erklärt, bei dem Anrufer, der um die Beurlaubung der Schülerin Pia S. gebeten hat, habe es sich um deren Vater, den Kläger, gehandelt. Umstände, die Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung oder gar den Verdacht, die Schülerin solle entführt werden, hätten rechtfertigen können, sind nicht hervorgetreten und werden von der Revision auch nicht aufgezeigt. Bei dieser Sachlage bestand für die beiden Lehrerinnen keine Veranlassung, von sich aus die Angabe der Schulsekretärin, bei dem Anrufer habe es sich um den Kläger gehandelt, zu überprüfen. Die grundsätzliche Frage, unter welchen Voraussetzungen in Fällen, in denen bei der Schule ein telefonischer Antrag auf Beurlaubung eines Schülers gestellt wird, ein Rückruf geboten ist, stellt sich im Streitfall nicht.

2. Ob die Fachlehrerin K. eine ihr dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht dadurch verletzt hat, daß sie über



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den Beurlaubungsantrag unter Überschreitung ihrer Zuständigkeit entschieden hat (vgl. § 35 der Schulbesuchsordnung), kann dahinstehen. Das Berufungsgericht verneint insoweit den Kausalzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden mit der Begründung, die Klassenlehrerin habe noch in Anwesenheit der Pia S. die fehlerhafte Entscheidung der Fachlehrerin durch ihre eigene ersetzt. Das läßt Rechtsfehler nicht erkennen. Der Hinweis der Revision, die Klassenlehrerin sei mit der Schülerin nur "zufällig" zusammengetroffen, vermag eine abweichende Beurteilung nicht zu rechtfertigen.

Krohn

Engelhardt

Werp

Rinne

Wurm